

Dr. Christian Olearius

Ferdinandstraße 63

20095 Hamburg

Hamburg, den 16. September 2026

Persönliche Stellungnahme

zum Beschluss des OLG Köln vom 1. September 2026 (III-1 Ws 48/25)

Der Beschluss des OLG Köln schützt die Aussage eines verurteilten Straftäters vor Überprüfung und behandelt mich, den nicht verurteilten Anzeigenerstatter, wie einen Überführten. Das ist falsch.

A. Was der Senat entschieden hat

Nach dem Tod einer über zwanzig Jahre währenden Berufskarriere als persönlich haftender Gesellschafter der Warburg Bank war auf der Grundlage von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft Köln Anklage gegen mich erhoben worden. Das Verfahren vor dem Landgericht Bonn endete am 24. Juni 2024 mit einer Einstellung wegen Verhandlungsunfähigkeit. Das Gericht ließ ausdrücklich offen, ob es jemals zu einer Verurteilung gekommen wäre.

Die Anklage beruhte maßgeblich auf den Aussagen des Dr. Kai-Uwe Steck. Mein Verteidigerteam und ich haben nach umfangreicher Auswertung der Kalender aller Beteiligten, meines Tagebuchs und weiterer Dokumente den Nachweis geführt, dass eine zentrale Bekundung dieses Zeugen objektiv unwahr ist. Daraufhin habe ich Strafanzeige gegen Dr. Steck wegen uneidlicher Falschaussage (§ 153 StGB) erstattet.

Die Staatsanwaltschaft Bonn stellte das Verfahren ein. Der Generalstaatsanwalt in Köln wies die Beschwerde zurück. Den anschließenden Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der 1. Strafsenat des OLG Köln am 1. September 2026 als unzulässig verworfen und darüber hinaus ausgeführt, er wäre auch unbegründet. Im Kern seiner Begründung steht die Aussage, Kalendereinträge

sein als Beweis für die Falschaussage ungeeignet, weil Kalender generell unzuverlässig seien.

B. Die Beweislage

I. Die Kalender

Mein Verteidigerteam und ich haben die Kalender von vier Personen ausgewertet: meinen eigenen, den von Dr. Berger, den von Dr. Steck und den von Herrn S. Zusätzlich mein Tagebuch. Der Zeitraum: Mitte 2006 bis Ende 2007, also der gesamte Zeitraum, in den Dr. Steck sein behauptetes Treffen verortet. Das Ergebnis: In eineinhalb Jahren findet sich in keiner dieser Quellen auch nur eine Spur des von Dr. Steck behaupteten Treffens.

Dr. Steck lebte und arbeitete in London. Dr. Berger lebte und arbeitete in Frankfurt. Für ein Treffen in Hamburg mussten beide anreisen. Es ist ausgeschlossen, dass ein mehrstündiges Beratungsgespräch in dieser Konstellation in vier Kalendern und einem Tagebuch spurlos geblieben wäre.

Der einzige nachweisbare Termin in dieser Personenkonstellation fand am 11. November 2008 statt. Dr. Steck hat nach eigener Aussage seinen Kalender konsultiert, um das behauptete Treffen zeitlich einzuordnen. Dabei muss er den Termin vom November 2008 gefunden haben. Verschwiegen hat er ihn dennoch. Ein Treffen mit dem von ihm bekundeten Gesprächsinhalt, also der erstmaligen Vorstellung der Geschäfte, war im November 2008 nach zwei abgeschlossenen Dividendensaisons denklogisch ausgeschlossen.

II. Die handschriftliche Notiz

Es gibt ein weiteres Beweismittel, das der Senat in seinem Beschluss nicht einmal erwähnt. Auf einem Protokollentwurf, den Steck selbst erstellt hat, befindet sich eine handschriftliche Notiz mutmaßlich der Staatsanwaltschaft oder der Polizei, die feststellt, dass das Treffen erst im Jahr 2008 stattfand. Nicht auf Anfang 2007, wie er es vor dem Landgericht Bonn bekundet hat.

Dieses Dokument wurde dem Landgericht Bonn nicht vorgelegt. Es kam erst später ans Licht. Dr. Steck hat den Termin also selbst auf 2008 datiert und vor Gericht gleichwohl Anfang 2007 bekundet. Das ist keine Erinnerungsschwäche. Das zeigt, dass Dr. Steck selbst wusste, dass seine Erinnerung die Behauptung nicht trägt.

III. Der Widerspruch zwischen Bonn und München

Vor dem Landgericht Bonn hat Dr. Steck als Kronzeuge in mehreren Strafverfahren bekundet, Dr. Berger habe gegenüber den Verantwortlichen der Warburg Bank offen erklärt, dass den Geschäften Leerverkäufe zugrunde lägen. Das war der Kern seiner Belastungsaussage: Alle wussten Bescheid, von Anfang an.

Vor dem Landgericht München hat derselbe Dr. Steck in einem Zivilverfahren (29 O 18967/19) vorgetragen, es sei für ihn nicht absehbar gewesen, inwieweit mit einem „Leerverkäufer“ kontrahiert worden sei.

In Bonn war alles offen und klar. In München war nichts absehbar. Beides zugleich kann nicht zutreffen. Das Landgericht Bonn hat den Widerspruch als „bedenklich“ eingestuft, aber keine Konsequenzen gezogen. Der Senat übergeht ihn fast vollständig.

IV. Die Glaubwürdigkeit des Dr. Steck

Der frühere Verteidiger des Dr. Steck, Prof. Dr. Dierlamm, hat ihn im Handelsblatt-Podcast „Handelsblatt Crime“ als „notorischen Lügner“ bezeichnet und erklärt: „Alles, was der Steck sagt, ist glatt gelogen.“ Dierlamm beschrieb zudem die psychologische Dimension: „Mein Eindruck war, er hat es irgendwie genossen. Es ist eine unglaubliche Macht, die sie haben als Kronzeuge. Es ist eine unglaubliche Macht, wenn sie eine Aussage machen, und jemand ins Gefängnis geht.“

Die Staatsanwaltschaft selbst ist im Fall des Drogerieunternehmers Erwin M. von „schwersten Täuschungshandlungen“ des Dr. Steck ausgegangen und hat das auf seinen Angaben beruhende Ermittlungsverfahren eingestellt.

Dr. Steck hat in seiner Vernehmung vor dem Landgericht Bonn selbst eingeräumt, dass seine Angaben einem „Entwicklungsprozess“ unterlagen. Er habe „am Anfang die Hose bis zu den Knien runtergelassen“, was „nicht gereicht“ habe, bis er sie „bis zu den Knöcheln“ heruntergelassen habe. Er habe „sich selbst bestimmte Dinge nicht eingestanden“. Die Staatsanwaltschaft habe „lange Geduld“ mit ihm gehabt.

Das beschreibt keinen Zeugen, der die Wahrheit sagt. Das beschreibt einen Menschen, der seine Aussage schrittweise an die Erwartungen der Strafverfolger angepasst hat. Die Aussage der ehemaligen Oberstaatsanwältin Brorhilker, Stecks Schilderungen seien „keine harten Fakten“ gewesen, sondern „Empfindungen“ und „Bewertungen von Menschen“, und seine Aussagen seien „buntes Gepränge“, bestätigt dieses Bild aus dem Mund derjenigen, die seine Angaben jahrelang als tragende Beweisgrundlage verwendet hat.

V. Die vorab verfassten Vernehmungsprotokolle

Hinzu kommt ein Umstand, der das Verhältnis zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten in ein besonderes Licht rückt. Dr. Steck fertigte Vernehmungsprotokolle teilweise vorab am heimischen Computer an, einschließlich der Fragen, die ihm gestellt werden sollten. Diese Entwürfe wurden von den Ermittlern nahezu wortgleich übernommen. Ein Protokoll für eine angebliche Vernehmung vom 6. April 2017 zirkulierte bereits Ende März und war mit Anmerkungen der Verfolgungsbehörden versehen. Brorhilker selbst bestätigte dieses Vorgehen als Zeugin am 10. Januar 2025 im Strafverfahren gegen Dr. Steck vor dem Landgericht Bonn und rechtfertigte es mit den Worten: „Wenn er diese Frage antizipiert hat und die da hineingeschrieben hat, und wir haben die gestellt, sehe ich da, ehrlich gesagt, auch kein Problem.“

Die Grenze zwischen Zeugenrolle und Ermittlungsarbeit verschwamm. Dr. Steck selbst beschrieb sein Verhältnis zur Staatsanwaltschaft mit den Worten: „Wir waren ein Team. Ich war quasi Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft.“

C. Wie der Senat mit den Beweisen umgeht

I. Entwertung der Kalender durch abstrakte Erwägungen

Der Senat verwirft den Beweiswert der Kalendereinträge mit dem Argument, ein Kalendereintrag sei „zunächst einmal nur die Planung eines Geschehens“. Termine könnten abgesagt, verschoben oder spontan stattfinden.

Diese Argumentation ist aus drei Gründen nicht tragfähig.

Erstens nimmt der Senat eine vorweggenommene Beweiswürdigung vor. Ob konkrete Kalendereinträge im Einzelfall zuverlässig sind, ist eine Frage für das erkennende Gericht nach einer Beweisaufnahme. Nicht für den OLG-Senat im Rahmen einer summarischen Prüfung. Das Bundesverfassungsgericht hat am 19. September 2024 entschieden, dass Formerfordernisse im Klageerzwingungsverfahren nicht weiter gehen dürfen, als es durch ihren Zweck geboten ist (BVerfG, 2 BvR 350/21, Rn. 11). Die abschließende Beweiswürdigung im summarischen Verfahren überschreitet diese Grenze.

Zweitens geht es nicht um einen einzelnen fehlenden Eintrag. Es geht um das vollständige Fehlen eines Treffens in vier Kalendern und einem Tagebuch über 18 Monate. Zwei Teilnehmer mussten aus London und Frankfurt anreisen. Kein Kalendereintrag. Keine E-Mail. Kein Tagebucheintrag. Keine Spur. Wer annimmt, ein mehrstündiges Beratungsgespräch in dieser Konstellation sei spurlos geblieben, verlässt den Boden der Lebenserfahrung.

Drittens verwendet der Senat dieselben Kalender, wenn sie zugunsten des Beschuldigten sprechen. Den Termin vom 11. November 2008 zieht er als Beleg für ein tatsächlich stattgefundenes Treffen heran. Die Kalender sind also zuverlässig genug, um ein Treffen zu belegen, aber nicht zuverlässig genug, um aus ihrem Schweigen Schlüsse zu ziehen. Das ist ein Widerspruch.

II. Die Inkongruenzen sind kein Gegenargument

Der Senat füllt über drei Seiten seines Beschlusses mit einer Auflistung von Inkongruenzen zwischen den Kalendern: Termine, die in einem Kalender stehen, aber nicht im anderen; abweichende Teilnehmerverzeichnisse. Die Auflistung ist beeindruckend in ihrem Umfang und verfehlt dennoch den Punkt.

Alle genannten Inkongruenzen betreffen Erfassungsdetails. Bei manchen Terminen fehlt ein Teilnehmernamen, bei anderen weicht die Uhrzeit ab. Kein einziger der aufgeführten Fälle betrifft einen Termin, der nachweislich stattfand, aber in keinem Kalender stand.

Zwischen dem Fehlen eines Teilnehmernamens in einem Kalendereintrag und dem vollständigen Fehlen eines Termins in vier Kalendern und einem Tagebuch liegt ein qualitativer Unterschied. Die Inkongruenzen belegen, dass Kalender nicht in jedem Detail präzise sind. Sie belegen nicht, dass ein ganzes Treffen, das eine Anreise aus London und Frankfurt erforderte, in allen verfügbaren Quellen spurlos geblieben sein könnte.

III. Die handschriftliche Notiz wird ignoriert

Der Senat erwähnt die handschriftliche Notiz der Verfolgungsbehörden zur Datumsangabe von Dr. Steck auf dem Protokollentwurf mit keinem Wort. Eine eigenhändige Datierung durch den Beschuldigten, die seiner Zeugenaussage widerspricht, ist kein Randdetail. Sie ist ein zentrales Beweismittel, das den Einwänden des Senats gegen die Kalender nicht unterliegt. Sie ist keine Terminplanung. Sie ist eine eigenhändige Erklärung des Beschuldigten zur zeitlichen Einordnung des behaupteten Treffens. Dass sie dem Landgericht vorenthalten wurde, verstärkt den Verdacht.

IV. S. und Dr. Berger bestätigen die Teilnahme nicht

Der Senat verweist darauf, der Generalbevollmächtigte S. und Dr. Berger hätten Aspekte der Aussage des Beschuldigten gestützt. Das trifft auf den Kern des Vorwurfs nicht zu.

Dass Gespräche zwischen Dr. Berger und Vertretern der Warburg Bank stattgefunden haben, bestreite ich nicht. Der Vorwurf bezieht sich auf die spezifische Bekundung, Dr. Steck sei Anfang 2007 persönlich dabei gewesen. S. hat nach anfänglicher Unsicherheit lediglich angegeben, es „liege nahe“, dass Dr. Steck teilgenommen habe. Das ist eine nachträgliche Plausibilitätserwägung, keine Bestätigung. Dr. Berger hat angegeben, Dr. Steck habe ihn „ein- oder zweimal begleitet“, ohne das zeitlich einordnen zu können. Der Senat selbst räumt ein, Dr. Berger sei „sich nur nicht sicher“ gewesen.

Im Übrigen spricht gerade die Aussage von S., Dr. Steck sei deutlich „später als Anfang 2007 oder gar 2006 zum Thema Geschäfte um den Dividendenstichtag dazugekommen“, gegen die zeitliche Einordnung des Dr. Steck und für die Richtigkeit des Kalendereintrags vom 11. November 2008.

V. Die Beweiswürdigung steht dem Senat nicht zu

Die Frage, ob die Kalender zusammen mit der handschriftlichen Notiz, den Aussagewidersprüchen, der Diskrepanz zwischen Bonn und München und den Glaubwürdigkeitsbedenken einen hinreichenden Tatverdacht tragen, erfordert eine Beweisaufnahme. Die Vernehmung des Beschuldigten. Die Befragung weiterer Zeugen. Die sachverständige Auswertung der digitalen Kalender. Die Prüfung der Ein- und Ausreisedaten über das britische Home Office. Nichts davon hat die Staatsanwaltschaft getan. Nichts davon hat der Senat angeordnet. Stattdessen wird die Beweiskraft der Kalender summarisch verneint. Das ist keine Prüfung. Das ist eine Verweigerung.

D. Was der Beschluss über mich sagt

Der Senat referiert ausführlich die Feststellungen des Landgerichts Bonn in verschiedenen Verfahren, wonach die Warburg-Verantwortlichen über die „Wirkweise“ der Cum-Ex-Geschäfte „im Bilde“ gewesen seien. Er verwendet diese Feststellungen, um die Aussage des Dr. Steck zu stützen. Damit macht er mich zum Gegenstand einer Beweiswürdigung, die nicht dem

Klageerzwingungsverfahren gegen Dr. Steck dient, sondern den Rechtsbeugungsvorwurf gegen die Beschuldigte Brorhilker untergräbt.

Die Unschuldsvermutung gilt für mich uneingeschränkt. Kein Gericht hat meine Schuld festgestellt. Die Feststellungen in Verfahren gegen andere Personen binden mich nicht. Der Senat behandelt sie aber so, als stünde meine Beteiligung an den Cum-Ex-Geschäften fest und als sei die Aussage des Dr. Steck deshalb glaubhaft. Das ist eine Nachverurteilung durch eine Stelle, die darüber nicht zu entscheiden hat. Und es beantwortet nicht die Frage, ob Dr. Steck am 11. und 12. März 2024 vor dem Landgericht Bonn die Wahrheit gesagt hat.

E. Wird der Kronzeuge geschützt?

Dr. Steck war der zentrale Belastungszeuge der Cum-Ex-Strafverfolgung. Auf seinen Angaben beruhen Anklagen und Verurteilungen in mehreren Verfahren. Die ehemalige Oberstaatsanwältin Brorhilker hat es als ihren „größten Erfolg“ bezeichnet, dass „wir die Kronzeugen zum Reden gebracht haben“.

Die Konsequenz ist klar: Wenn sich herausstellt, dass der zentrale Kronzeuge vor Gericht gelogen hat, gerät das Fundament der gesamten Strafverfolgung ins Wanken.

Gleichwohl verlangt der Rechtsstaat, dass auch die Aussage eines Kronzeugen überprüft wird, wenn objektive Beweismittel gegen ihre Richtigkeit sprechen. Vier Kalender. Ein Tagebuch. Eine handschriftliche Notiz. Ein Widerspruch zwischen Bonn und München. Vorab verfasste Vernehmungsprotokolle. Die Einschätzung seines eigenen Verteidigers als „notorischer Lügner“. Die Feststellung der Staatsanwaltschaft über „schwerste Täuschungshandlungen“. Die spätere Distanzierung der Staatsanwältin, die seine Angaben zur Grundlage ihrer Anklagen gemacht hat und seine Schilderungen nunmehr als „Empfindungen“ und „buntes Gepränge“ qualifiziert.

Keine dieser Tatsachen wird in dem Beschluss angemessen gewürdigt. Stattdessen widmet der Senat drei Seiten der Auflistung von Terminüberschneidungen in Kalendern und verweigert jede weitere Ermittlung.

Die Frage stellt sich: Wird hier ein Kronzeuge geschützt? Der Beschluss behandelt mich, den Anzeigenerstatter, für den die Unschuldsvermutung gilt, wie einen Überführten. Den Beschuldigten, dessen eigener Verteidiger ihn als notorischen Lügner bezeichnet hat, nimmt er in Schutz. Die Glaubwürdigkeit der Strafjustiz nimmt Schaden, wenn das Ergebnis so aussieht.

F. Keine Sperrwirkung und weiteres Vorgehen

Soweit der Senat den Antrag als unzulässig verworfen hat, tritt keine Sperrwirkung nach § 174 Abs. 2 StPO ein. Soweit er hilfsweise die Unbegründetheit festgestellt hat, handelt es sich nach dem Aufbau des Beschlusses um ein obiter dictum, dessen Sperrwirkung rechtlich nicht gesichert ist.

Der Vorwurf besteht fort. Dr. Steck hat vor dem Landgericht Bonn die Unwahrheit gesagt. Die Beweise liegen vor. Das weitere Vorgehen wird in diesem Lichte begutachtet.

Hamburg, den 16. September 2026

Dr. Christian Olearius